

Die Interessen des Schuldners sind gleichfalls gewahrt, da er gegen den Beschluß nach § 90 Abs. 3 ZPO Beschwerde erheben kann.

P. W.

Wie sind Unterhaltsverpflichtungen und Leistungen des Schuldners zum Familienaufwand bei der Errechnung des pfändbaren Betrags zu berücksichtigen?

Bei der Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners hat der Betrieb (Drittschuldner) — sofern die Notwendigkeit der Errechnung des pfändbaren Betrags gemäß § 102 ZPO besteht — anhand der Lohnunterlagen festzustellen, ob der Schuldner auf Grund gesetzlicher Vorschriften seinen Kindern (§§ 19, 20, 25 FGB), seinem Ehegatten (§§ 17, 18, 29 FGB) oder Verwandten (§§ 81 ff. FGB) Unterhalt zu leisten hat oder ob — bei bestehender Ehe — wegen gerichtlich festgesetzten Familienaufwands (§ 12 FGB) in das Arbeitseinkommen des Schuldners vollstreckt wird.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Schuldners zur Leistung von Unterhalt an seinen Ehegatten oder an Verwandte sowie zur Leistung von Familienaufwand bei bestehender Ehe wird der Betrieb zumeist nur dann

feststellen können, wenn die Berechtigten wegen ihrer Ansprüche die Arbeitseinkünfte des Schuldners pfänden, es sei denn, dem Betrieb sind die häuslichen Verhältnisse des Schuldners genau bekannt. In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, daß der Schuldner keine derartigen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Ehegatten und anderen Verwandten hat. Auch wenn ein Schuldner freiwillig seine Eltern oder einen anderen Verwandten finanziell unterstützt, ist das kein Beweis für das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung.

Nach Abschluß der Feststellungen, ob derartige gesetzliche Verpflichtungen bestehen, hat der Drittschuldner für jede dem Schuldner gegenüber zum Empfang von Unterhalt oder Familienaufwand berechnete Person einen weiteren Betrag von je 50 M von dem Netto-Durchschnittsverdienst des Schuldners abzusetzen. Pfänden Unterhaltsberechnete die Arbeitseinkünfte des Schuldners, dann ist anstelle der 50 M der aus der Pfändungsanordnung ersichtliche monatliche Unterhaltsbetrag abzusetzen. Das gilt auch für die Fälle, in denen ein Anspruch auf Zahlung von Familienaufwand gegen den Schuldner vollstreckt wird.

P. W.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 36 Abs. 1 StGB.

1. Grundlage des Ausspruchs einer Geldstrafe ist — wie bei allen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — die Tatschwere.

2. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Anwendung der Geldstrafe und die Bemessung ihrer Höhe ist bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum der Umfang des verursachten materiellen Schadens. Aber auch die wirtschaftliche Lage des Täters, insbesondere sein Arbeitseinkommen, Ersparnisse, finanzielle Verpflichtungen, sowie die Frage nach der sinnvollen Verwendung des ihm zur Verfügung stehenden Geldes müssen bei der Festsetzung einer angemessenen und zugleich empfindlichen Geldstrafe geprüft werden.

OG, Urteil vom 12. Februar 1976 - 2b OSK 1/76.

Das Kreisgericht hat durch Strafbefehl gegen den Beschuldigten wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 158 Abs. 1, 161 StGB) eine Geldstrafe von 275 M ausgesprochen. Der Beschuldigte war nachts mit Hilfe eines Dietrichs in einen Schulhort eingedrungen und hatte dort ein Kofferradio im Wert von 695 M entwendet.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zuungunsten des Beschuldigten die Kassation des Strafbefehls beantragt. Mit dem Kassationsantrag wird gerügt, daß die Höhe der erkannten Geldstrafe gröblich unrichtig sei (§311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zunächst kann davon ausgegangen werden, daß die in der vorliegenden Sache angewandte Verfahrensart, nämlich durch einen Strafbefehl zu entscheiden, richtig war, da die in § 270 Abs. 2 StPO geforderten Voraussetzungen Vorlagen. Der hinreichende Tatverdacht ist dem Ermittlungsverfahren zweifelsfrei zu entnehmen; der Täter war geständig. Die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ist nicht möglich, da unter Berücksichtigung der konkreten Tatschwere und der Per-

sönlichkeit des Beschuldigten der Ausspruch einer nachhaltigen Geldstrafe erforderlich ist.

Das Kreisgericht hat bei der Prüfung des Antrags des Staatsanwalts auf Erlass eines Strafbefehls nicht erkannt, daß die beantragte Höhe der Geldstrafe nicht in dem entsprechenden Verhältnis zur Tatschwere sowie zur Persönlichkeit und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters stand (§§ 36 Abs. 1, 61 Abs. 2 StGB).

Auch bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe ist, wie bei allen anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, von einer richtigen Einschätzung der Tatschwere, d. h. von der zusammenhängenden Beurteilung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat sowie der Täterpersönlichkeit auszugehen. Unter dem Gesichtspunkt des Strafzwecks einer Geldstrafe tritt jedoch als weitere spezifische Voraussetzung hinzu, daß diese den Täter unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und eventueller Schadenersatzverpflichtungen durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen soll (vgl. auch Ziff. 1.5. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 [NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15]).

Die Orientierung auf die Empfindlichkeit des Eingriffs in die persönlichen Vermögensverhältnisse macht es erforderlich, daß das Gericht mit dem in § 61 Abs. 2 StGB formulierten Grundsatz der Strafzumessung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschuldigten beachtet. Bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum stellt die Geldstrafe in den geeigneten Fällen eine wirksame Maßnahme dar, mit der deutlich gemacht wird, wie die sozialistische Gesellschaft diesem von Egoismus geprägten Verhalten auch in materieller Hinsicht entgegentritt.

Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Anwendung der Geldstrafe und die Bemessung ihrer Höhe ist bei derartigen Delikten der Umfang des verursachten mate-